

Carsten *Rotermund*: **Haftungsrecht in der kommunalen Praxis**. Erich Schmidt Verlag. 3. Aufl. Berlin 2004. 527 S. 86,- €.

Mit der zum Jahreswechsel 2002 in Kraft getreten Schuldrechtsreform und das im gleichen Jahr wirksam gewordene Schadensersatzrechtsmodernisierungsgesetz habe auch eingefahrene Wege des Zivilrechts ein wenig aufgewirbelt. Das an der Schnittstelle zwischen Zivilrecht und Öffentlichem Recht liegende kommunale Haftungsrecht blieb hiervon nicht unberührt – Grund genug also für *Rotermund*, eine neue, nunmehr dritte, Auflage seines Werkes vorzulegen. Doch waren es nicht nur gesetzliche Änderungen im Allgemeinen, die eine Neuauflage erforderlich machten. Auch in den ebenfalls das kommunale Haftungsrecht betreffenden – und damit die Breite dieses Gebietes noch mehr verdeutlichenden – Bereichen des Arzthaftungsrechts, des europäischen Gemeinschaftsrechts und des Vergaberechts kam es zu Veränderungen, die den *Verf.* zu einer Überarbeitung seines Werkes veranlassten.

Dabei gliedert sich die Darstellung wie gehabt in zwölf Kapitel. Nach einer die Verantwortlichkeit der Gemeinden und die persönliche Haftung der Bediensteten zum Gegenstand habenden Kapitel I (S. 25 – S. 40) werden in Kapitel II (S. 41 – S. 148) die einzelnen Grundlagen kommunaler Haftung – Verschuldenshaftung, Gefährdungshaftung, sowie Enteignungs- und Ausgleichsansprüche – unter Berücksichtigung der mit diesen Ansprüchen und Instituten verbundenen Beweisregeln dargestellt. Kapitel III (S. 149 – S. 164) beinhaltet sodann Ausführungen zur Staatshaftung in den neuen Bundesländern, während auf den Seiten 165 bis 248 in Kapitel IV die Verkehrssicherungspflicht behandelt wird. Die kommunale Haftung im öffentlichen Baurecht ist Gegenstand des Kapitels V (S. 249 – 284), während Kapitel VI (S. 285 – S. 298) die Erörterungen zu speziellen Fragen der Auskunft- und Organisationshaftung enthält. Das wieder umfangreichere Kapitel VII (S. 299 – S. 352) beinhaltet die Ausführungen bezüglich der Haftung für Schäden durch Tätigkeiten im Rahmen der Daseinsvorsorge während in Kapitel VIII (S. 353 – S. 366) die Haftung für Schäden durch Tätigkeiten zur Gefahrenabwehr gestreift und in Kapitel IX (S. 367 – S. 396), dies wiederum ausführlicher, das Recht der Arzthaftung behandelt wird. Den Abschluss der Ausführungen von *Rotermund* bilden die letzten drei Kapitel, die zum einen den Ausschluss der Ersatzpflicht bei Arbeits- und Dienstunfällen (Kapitel X, S. 397- S. 408), den Übergang von Schadensersatzansprüchen auf Dritte (Kapitel XI, S. 409 – S. 426) und schließlich den Kommunalen Haftpflichtversicherungsschutz (Kapitel XII, S. 427 – S. 444) zum Gegenstand haben. Abgerundet wird das Werk durch als Anhang beigefügte zahlreiche Muster für Dienstanweisungen und Kontrollblätter zur Organisation der Haftungsvermeidung (S. 445 – S. 502).

Angesichts des breiten Ansatzes des Buches kann dem Verfasser im Grunde nur gratuliert werden. Er führt schnell in die relevanten Probleme ein, zeigt die haftungsrechtlichen Schwierigkeiten auf und gibt konkrete Antworten, die in der täglichen Fallbearbeitung wirklich weiterhelfen und nicht allein unreflektiert die Rechtsprechung wiedergeben, sondern vielmehr von dieser ausgehend den richtigen Weg zeigen. Auch über entlegene Materien gibt *Rotermund* dabei einen zuverlässigen Überblick. Dies wird insbesondere bei der Behandlung der Haftungsfolgen der Vergabe öffentlicher Aufträge deutlich. Es versteht sich von selbst, dass die zersplitterte und nicht immer stringente Judikatur der Vergabekammern und Vergabesenate im Rahmen dieser Darstellung nicht aufbereitet werden kann. Hierum geht es auch nicht. Zielsetzung des Buches ist ausweislich des Vorwortes die sichere Einordnung und Beurteilung von Haftungsrisiken und Haftungsfällen. Wenn daher der Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe umrissen wird und hierbei typischerweise auftretende Haftungsfälle skizziert werden, wird dies dem Ansatz der Darstellung angesichts der speziellen Materie des Vergaberechts durchaus gerecht. Möglicherweise ein wenig ausführlicher hätte allerdings die Auseinandersetzung mit dem Anwendungsbereich der (polizeirechtlich begründeten) verschuldensunabhängigen Staatshaftung der Kommunen ausfallen können, denn hier stellen sich auch in der Praxis zahlreiche Fragen, beispielsweise hinsichtlich der Auslegung des wesentlich über die Begründung eines Entschädigungsanspruchs entscheidenden Maßnahmebegriffs in den einzelnen Gefahrenabwehr- oder Polizeigesetzen. Entbehrlich wären dagegen möglicherweise die Ausführungen zur Arzthaftung gewesen, denn hier gibt es zur allgemeinen Rechtslage aufgrund der Anwendung des § 823 BGB keine spezifischen eine Privilegierung der öffentlichen Hand begründenden Haftungsumstände, wenn auch ein Weglassen der Arzthaftung den von *Rotermund* offenbar verfolgten Ansatz der Darstellung aller in Betracht kommender Haftungszusammenhänge, was auch durch den Abdruck der für die Praxis äußerst hilfreichen Organisationsmuster, zum Ausdruck kommt, unmöglich gemacht hätte.

Insofern sind die obigen Ansätze hinsichtlich einer partiellen Schwerpunktverschiebung innerhalb der Darstellung nur kleine Denkanstöße hinsichtlich einer nächsten Auflage. Dass das Buch eine weitere Auflage verdient hat, wird zwar vor allem durch den Markt entschieden werden. Ungeachtet dessen ist es angesichts der Materialfülle des Buches, die in den spezifischen Bereichen des unmittelbar und allein die kommunale Ebene betreffenden Haftungsrechts wohl konkurrenzlos sein dürfte, schon jetzt abzusehen, dass die Nutzer in Zukunft auf die Arbeit von *Rotermund* nicht werden verzichten wollen.

Rechtsanwalt Dr. Caspar David Hermanns, Osnabrück